

(5.11.2021)

(Name, Vorname) (Datum)

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

## Betr.: Probeexamen

In der Anlage gebe ich die im Probeexamen ausgegebene Klausur mit der  
Nr. 066 - BR - I  
zur Korrektur.

Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger – lesbarer – Ausfüllung und  
Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. voraussichtlich im Monat 04/22 die Examensklausuren schreiben werde.

  
Unterschrift

5 K 248/16

Verwaltungsgericht Bremen  
Beschluss

In der Verwaltungsrechtsache

Seral Aytac, Hans-Huckebein-Weg 36,  
28329 Bremen

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr.  
Lagemann und Partner, Marktstraße 2,  
28185 Bremen

gegen

Stadtgemeinde Bremen, vertreten durch  
den Senator für Inneres und Sport,  
Contrescarpe 22-24, 28203 Bremen

- Antragsgegnerin -

hat Verwaltungsgericht Bremen, 5. Kammer,  
am 17. Oktober 2016 durch  
die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht  
Braun

den Richter am Verwaltungsgericht Stan  
die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Steng  
beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Antragstellerin trägt die  
Kosten des Verfahrens.

[Streitwert: ~~lassen~~]

Rechtsmittelbelehrung:

Rechtsmittel: Beschwerde (§ 146 VwGO),

Frist: 2 Wochen nach Bekanntgabe

(§ 147 F VwGO)

## Gründe:

### I.

Die Antragstellerin wendet sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen eine ihr gegenüber für sofort vollziehbar erklärte Gewerbeunterbrengungsverfügung.

Die Antragstellerin ist Betreiberin der Sportgaststätte „Tommys Cafe“ unter der Adresse „Vor dem Skulptor 165, 2 8203 Bremen“, für das sie am 16.3.2016 das Gewerbe „Betrieb einer Sportbar ohne Ausschank von alkoholischen Getränken“ angemeldet.

Am 23.4.2016 stellte die Polizei fest, dass aus der Bar heraus Handel mit Betäubungsmitteln betrieben wurde.

Die Polizeibeamten fanden bei einem Besucher unmittelbar nach Verlassen der Bar vier Verkaufseinheiten Marihuana. Der Gast gab an, das Marihuana im „Tommys Cafe“ erworben zu haben.

Bei der taggleichen Durchsuchung des Cafés auf Grund eines richterlichen Beschlusses fand die Polizei einen vor Ort anwesenden Person insgesamt 21

Verkaufseinheiten Marihuana von ca. 50,3 Gramm sowie EUR 1.560,00 Bargeld in vorwiegend EUR 5-, 10- und 20-Scheine. Unter einem der Tische war Marihuana deponiert. Die Antragstellerin war nicht im Café anzutreffen. Die Polizei stellte daraufhin die Schlüssel zum Café sicher.

Diese wurden der Antragstellerin am 24. 4. 2016 wieder ausgehändigt, nachdem sie schriftlich bestätigt hatte, den Handel mit Betäubungsmitteln durch verstärkte Aufsicht und der Erteilung von Hausverboten vorzubeugen.

Am 12.7.2016 gegen 2:40 Uhr traf ein Polizeibeamt im Café den Bruder der Antragstellerin, ~~Haydar~~ Haydar Aytae, zusammen mit vier weiteren Personen an, die Kartenspielten. Bei einer erneuten Polizeikontrolle am 20.7.2016 gegen 2:55 Uhr trafen die Beamten diesen erneut mit zehn weiteren Personen an, von denen manche Alkohol konsumierten. Bei beiden Gelegenheiten gab sich der Bruder der Antragstellerin als Verantwortlicher zu erkennen.

Am 3.8.2016 gegen 3:00 Uhr morgens  
trafen die Polizeibeamten erneut sechs  
Personen an, die Karten spielten und Alkohol  
konsumierten. Als Verantwortlicher gab sich  
der erkennbar angetrunkene Mehmet Güler  
aus.

Am 19.8.2016 fanden Polizeibeamte bei  
einem Gast, der gerade das Café hatte,  
zwei Verkaufseinheiten Marihuana. Dieser  
gab an, die Betäubungsmittel im  
"Tommys Café" erworben zu haben,  
wobei er - einer Getränkebestellung gleich -  
von zwei verschiedenen Personen aus dem  
Hinterraum des Cafés bedient worden  
sei. ~~Es sei in dem~~ In den einschlägig-  
ten Kreisen sei bekannt, dass man im  
Café der Antragstellerin Marihuana kaufen  
könne.

Am Nachmittag des 20.9.2016 fanden  
Polizeibeamte bei einem Besucher des  
Cafés erneut Marihuana. Auch dieser  
gab an die Betäubungsmittel im Café  
erworben zu haben. Bei einer unmittel-  
bar im Anschluss danach auf Grund eines  
richterlichen Beschlusses durchgeführten  
Durchsicherung fanden die Beamten  
bei dem Besucher Mehmet Güler neun

Verkaufseinheiten Marihuana zusammen  
mit <sup>EUR</sup> 245,00 Bargeld in Szenepfänder  
Stückelung. Als Verantwortlicher des Cafés  
gab sich bei dieser Gelegenheit erneut  
der Bruder der Antragstellerin aus.

Die Antragstellerin, die erst zu einem  
späteren Zeitpunkt ins Café kam, erklärte  
gegenüber den Beamten, den Schlüssel  
über das Café verloren zu haben.

Fragen zu Geschäftsklagen sowie zur  
Bedeutung vorhandener Schlüssel konnte  
die Antragstellerin nicht beantworten.

Die Polizeibeamten stellten daraufhin  
die Schlüssel zum Café sicher, wogegen  
die Antragstellerin noch am 20.9.  
2016 Widerspruch erhob. Über diesen  
~~Widerspruch~~ <sup>Spruch</sup> ~~erhob~~ die Antragstellerin  
noch am selben Tag dem Gast Güler  
und ihrem Bruder <sup>Besitzer</sup> ein Hausverbot für  
das Café aus.

Nachdem ~~der~~ <sup>ein</sup> Mitarbeiter der Antragstel-  
lerin dem Bevollmächtigten der  
Antragsgenerin am 22.9.2016 gegenüber  
den Glass einer Untersagungsverfügung  
ankündigte, legte die Antragstellerin  
unter dem 23.9.2016, Widerspruch  
gegen die Untersagungsverfügung ein.

Das Schreiben ging bei der Antragsgegnerin am 26. 9. 2016 ein.

Mit ~~dem~~ Schreiben vom 28. 9. 2016 unterlagte die Antragsgegnerin der Antragstellerin ~~die~~ den Betrieb des Cafés, drohte die zwangsweise Schließung der Betriebsstätte an und ordnete die sofortige Vollziehung an. Zur Begründung führte sie aus, es sei auf Grundlage der bei den Polizeikontrollen festgestellten Rechtsverstößen ersichtlich, dass die Antragstellerin nicht willens und/oder nicht in der Lage sei, den Handel mit Betäubungsmitteln zu unterbinden. Dabei sei die sofortige Unterlagung die einzige Möglichkeit, ~~da~~ weitere Verstöße in Zukunft zu unterbinden. Insbesondere eine vorherige Ermahnung habe sich als wirkungslos erwiesen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung sei anzuordnen, da bei weiterem Zuwarten sich das „Tommy's Café“ als „Fixpunkt“ für den Handel mit Betäubungsmitteln weiter etablieren würde, ~~und~~ was Begleiterscheinungen wie Beschaffungskriminalität nach sich ziehen würde. Der Bescheid wurde der Beklagten am 28. 9. 2016 zugestellt.



ist das nicht  
das Provingdünkte  
und führt aus Ende?

Gegen diesen Bescheid erhob die  
Antragstellerin mit Schreiben vom  
14.10.2016, das der Antragsgegnerin  
taggleich zugestellt wurde, vorzögllich  
erneut Widerspruch. Über ~~den~~<sup>den</sup> Wider-  
spruch ist bislang nicht entschieden.

\* Einschub: Seite 9

Am 29.9.2016 hat die Antragstellerin  
um einstweiligen Rechtsschutz nach-  
gesucht.

Sie trägt vor, der Vorwurf, ihr Café  
habe sich zu einem Fixpunkt des  
Drogenhandels entwickelt, sei auf  
Grundlage von drei festgestellten Ver-  
stößen lediglich polizeiliche Spekulation.  
Der Verweigerung der Erkenntnisshilfe  
des weiteren § 35 Abs. 3 GewO entgegen.  
Von den Verstößen in ihrem Café habe  
sie keine Kenntnis gehabt. Zudem  
sei sie über den Vorfall am 19.8.2016  
nicht angehört worden; diesen habe  
ihr die Antragsgegnerin bewusst  
verschwiegen. Auch gegen Sperreiter habe  
sie mit Verstößen, da die Tür zum  
Café bei den Vorfällen am 12. und  
20.7. sowie am 3.8.2016 jeweils  
zugesperrt gewesen sei. Schließlich  
sei die Industrie- und Handelskammer

## Einschub:

Am 10. und 11. 10. 2016 fanden  
Polizisten das Café trotz der  
für sofort vollziehbar erklärten Feuer-  
untersagung geöffnet vor. Dabei stand  
die Tür zum Café offen, die sich im  
Café befindlichen Elektrogeräte, u.a.  
ein Flipperautomat waren eingeschaltet  
und hinter dem Tresen stand eine Frau  
bulgarischer Abstammung, die sich mit  
den Beamten nicht auf Deutsch verständigen  
konnte. ~~Am 11. 10. 2016 erschien~~  
~~der weiße Mann~~ Auch bei dieser  
Gelegenheit gab sich der Bruder der  
Antragstellerin als Verantwortlicher aus  
und behauptete ferner, bei der Frau  
hinter dem Tresen handele es sich um  
eine Putzfrau.

Bremen nicht an der Entscheidung beteiligt worden. Auf die besondere Zielbedürftigkeit könne sich die Antragsgewerin nicht berufen, da sie sich mit dem Erlass der Verfügung mehr als eine Woche Zeit gelassen habe. Zudem ~~hätte~~<sup>würde</sup> sie erhebliche wirtschaftliche Verluste und einen Imagoverlust durch die sofortige Vollziehung erleiden.

Die Antragstellerin beantragt ~~sting~~  
wirklich:

die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Verfügungsverfügung vom 28. September 2016, zugestellt am 29. September 2016, wiederherzustellen.

Die Antragsgewerin beantragt, den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung verweist sie auf den angegriffenen Bescheid. Ergänzend trägt sie vor, <sup>durch die erneuten Vorfälle</sup> am 10. und 11. 10. 2016 sei ~~das Café erneut~~ feige auf der Hand, dass die Antragstellerin selbst nicht für ordnungsgemäße Zustände sorgen könne. ~~Überhaupt~~  
Auch nach dem Ausspruch des Hausverbots sei weiterhin der Bruder der Act. als Verantwortlicher der Gaststätte  
tahi.

## II.

Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

Der Antrag ist als Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 II 1 Abs. 2 VwSO statthaft. Die Antragstellerin wendet sich im Wege des einschlägigen Rechtsschutzes gegen eine fiktive Unterlegung, eines sie belastenden Verwaltungsakts im Sinne von § 35 S. 1 VwVfS. Die Antragsgegnerin hat gemäß § 80 II 1 Nr. 4 VwSO die sofortige Vollziehung der Unterlegungsverfügung angeordnet.

Ziff 2?

Die Antragstellerin ist in entsprechender Anwendung des § 42 II VwSO auch antragsbefugt. Denn es erscheint möglich, dass sie als Adressatin der Unterlegungsverfügung in ihrer Berufsfreiheit nach Art. 12 SS, jedenfalls aber in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 I SS, verletzt ist.

Ein vorheriger <sup>Antrag auf Aussetzung der Vollziehung</sup> ~~Antragsgegenstand~~ gegenüber der Antragsgegnerin war erstbeihilflich, wie sich aus einem Umkehrschluss aus § 80 VI 1 VwSO ergibt.

Der Antragstellerin fehlt auch nicht das Rechtsschutzbedürfnis. Insbesondere war ihr Widerspruch auch nicht verfrüht.

Zwar war ihr mit Schreiben vom 23.9.16 erhobener Widerspruch wirkungslos. Denn bereits aus dem Wortlaut des § 70 I 1 VwSO ist ersichtlich, dass ein Widerspruch erst erhoben werden kann, nachdem der Verwaltungsakt dem Beschwerdeführer bekanntgegeben worden ist. ~~oder und infolge dessen~~ Vor diesem Zeitpunkt fehlt es an einem wirksamen Verwaltungsakt (§ 43 I VwVfG) und damit an einem geeigneten Widerspruchsgegenstand. Auch ein sogenannter Schein-Verwaltungsakt, der tauglicher Widerspruchsgegenstand sein könnte, lag zum Zeitpunkt des Zugangs des Widerspruchsschreibens als maßgeblicher Zeitpunkt zur Beurteilung der Sach- und Rechtslage nicht vor. Denn der Mitarbeiter der Antragstellerin hatte dem Bevollmächtigten der Antragstellerin lediglich den Erlass einer <sup>lediglich</sup> Unterausweisung angedeutet. Dies dürfte die Antragstellerin ~~nicht~~ ~~zu~~ nur so verstehen, dass der Erlass

der Inkassungsverfügung zwar geplant, aber noch nicht veranlasst war.

Die Antragsgegnerin hat aber mit ihrem Schreiben vom 14.10.16, welches der Abgemin. taggleich zuzug, fristgerecht Widerspruch erhoben. Ausgehend von der mit einer dem § 58 VwSO entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung versehenen ~~Schreiben war hier die Zustellung~~ Inkassungsverfügung war hier die Zustellung der Inkassungsverfügung das fristauslösende Ereignis im Sinne von §§ 57, 70 VwSO. Die Verfügung wurde dem Bevollmächtigten der Inkassoklerin am 29.8.16. wirksam gemäß § 7 VwZG zugestellt. Gemäß §§ 57 II VwSO, 222 II ZPO, 187 I BSB begann die Widerspruchsfrist damit am 30.9.16 zu laufen. Sie endet gemäß §§ 57 II VwSO, 222 II ZPO am 31.10.2010.

Der Antrag ist aber unbegründet.

Der auf Wiederherstellung der aufschreibenden Wirkung gerichtete Antrag gemäß § 80 IV 1 Alt. 2 VwGO hat keinen Erfolg.

1. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war formell rechtmäßig.

Einer vorherigen Anhörung der Antragstellerin gemäß § 28 VwVfS bedurfte es nicht. § 28 VwVfS findet ausweislich seines Wortlauts nur auf den Erlass von Verwaltungsakten Anwendung, was die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ermangelung einer selbstständigen Regelungswirkung im Sinne von § 35 S. 1 VwVfS nicht ist. Auch die Voraussetzungen für eine analoge Anwendung sind nicht gegeben. Die Annahme wie planwidrigen Regelungslücke scheitert bereits daran, dass der Gesetzgeber durch das in § 80 III VwGO angeordnete qualitative Begründungsersfordernis ~~ein~~ ~~Empfänger~~ ~~Bürger~~ ~~in~~ ~~den~~ ~~Verfahren~~ ~~rechtmäßig~~ ein den Bürger verfahrensrechtlich ausserordentlich schützendes

Schulniveau normiert hat.

Die Begründung der Antragsgegnerin entspricht auch den qualifizierten Anforderungen des § 80 III VwSO. Insbesondere war auf Basis der Begründung erkennbar, aus welchen Gründen die Antragsgegnerin ein Zuwirken auf den Ausgang des Hauptsacheverfahrens nicht abwarten konnte und ein von der grundsätzlich aufschubenden Wirkung des Widerspruchs nach § 80 III VwSO abweichendes Vorgehen wählte.

2. Das private Aussetzungsinteresse der Antragstellerin überwiegt nicht das öffentliche Interesse an sofortiger Vollzug der Inkassoverfügung. Denn der Widerspruch der Antragstellerin hat nach der im Eilverfahren einzig möglichen und gebotenen summarischen Prüfung der Hauptsache voraussichtlich keinen Erfolg (im Folgenden a)). Zudem besteht ein öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung (im Folgenden b)).



a) Die auf § 35 I 1 GewO gestützte  
Untersagungsverfügung ist bei summarischer  
Prüfung der bekannten Tatsachen formell  
und materiell rechtmäßig.

10  
aa) Sie ist formell rechtmäßig, insbesondere  
sind <sup>die</sup> Zuständigkeitsvorschriften gewahrt  
und eine Anhörung der Antragstellerin  
war nach § 28 II Nr. 1 VwVfS  
entbehrlich. Da mit weiteren Verstößen  
gegen betäubungsmittelrechtliche Vorschriften  
zu rechnen war, war eine sofortige  
Entscheidung wegen Gefahr im Verzug  
notwendig.

~~cc) Die Untersagungsverfügung ist auch  
materiell rechtmäßig. Die tatbestandlichen  
Voraussetzungen des § 35 I  
1 GewO sind erfüllt und die  
Antragstellerin war als gewerbetreibende  
auch tangibile Adressatin.~~

Die Untersagungsverfügung ist auch nicht  
deshalb formell rechtswidrig, weil die  
vorherige Anhörung der Industrie- und  
Handelkammer <sup>gemäß § 35 II 1 GewO</sup> unzulässig war. Denn  
bei dieser Vorschrift handelt es sich  
ausweislich ihres Wortlauts um  
eine bloße Soll-Vorschrift, welche  
die Aktivität der Kammer

gewährleisten soll. Auf ihre Verletzung kann sich die Antragstellerin deshalb nicht berufen.

bb) Die Untereinstufungsvorgang ist auch materiell rechtmäßig.

Gemäß § 35 I 1 GewO ist die Ansetzung eines Gewerbes ganz oder teilweise zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbe treibenden darthun. Dabei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Beurteilung der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegt.

Unzuverlässig ist, wer aufgrund des Gesamteindrucks seines bisherigen Verhaltens keine Gewähr dafür bietet, dass er sein Gewerbe in Zukunft ordnungsgemäß, das heißt im Einklang mit Recht und Gesetz, ausüben wird. Dabei handelt es sich um eine Prognoseentscheidung. Es müssen konkrete Tatsachen die Annahme der Unzuverlässigkeit rechtfertigen; ein bloßer Verdacht genügt nicht.

~~...~~  
~~...~~

Gemessen an diesem Maßstab ist die Antragstellerin unzuverlässig im Sinne von § 35 I 1 GewO.

1) Erstens lassen die zahlreichen polizeilich festgestellten Verstöße gegen betäubungsmittelrechtliche Vorschriften in dem Betrieb der Antragstellerin darauf schließen, dass diese nicht willens und nicht in der Lage ist, den Handel mit Betäubungsmitteln in ihrem Betrieb zu unterbinden. Entgegen der Behauptung der Antragstellerin handelt es sich dabei nicht nur um Spekulationen, sondern um einen begründeten Verdacht. Die zahlreichen Polizeieinsätze, die nur einen Monat nach der Betriebsöffnung begannen, dokumentieren wiederholte Rechtsverstöße gegen das BtMG, denen die Antragstellerin nicht Einhalt gebieten kann oder will und die dazu der Anwaltschaft entgegenstellen, dass ihr Café künftig im Einklang mit Recht und Gesetz geführt wird. Dabei lassen die Feststellungen der Polizei, dass der Handel auch aus einem hinteren Zimmer sowie unter <sup>einem</sup> Tisch

des Cafés einen demut ergeben räumlich und sachlichen Bezug zum Betrieb der Antragstellerin erkennen, ~~das~~ <sup>der</sup> die unmittelbare Verknüpfung dieses Betriebs mit den begangenen Rechtsverstößen rechtfertigt.

Insofern war der Nachweis einer Kenntnis der Antragstellerin von den einzelnen Rechtsverstößen unbeachtlich und ebenso unbeachtlich, dass sie einzelne Fälle mit Hausverboten belegt hat. Denn zum einen waren diese Hausverbote nicht geeignet, die Verstöße mit Wirkung für die Zukunft zu besänzen. Zum anderen hatten ihre Hausverbote - wie sich anhand der Anwesenheit ihres Bruders im Lokal auch nach dessen Hausverbot zeigt - ~~ke~~ aufgrund ihrer häufigen Abwesenheit ~~ke~~ keine Wirkung und waren daher nicht geeignet Verstöße mit Wirkung für die Zukunft zu besänzen.

Der Verwertung der parteilichen Erkenntnise steht - obwohl die zuständige Staatsanwaltschaft bislang keine Anklage erhoben hat -

§ 35 III GewO nicht entgegen. Nach dieser Vorschrift ~~aus~~ darf bei einer Inkassungsverfügung die Behörde sich nur insoweit auf einen Sachverhalt stützen, der fernerstend eines gerichtlichen Strafverfahrens war, als sie nicht zum Nachteil des Gewerbetreibenden von den gerichtlichen Feststellungen abweicht. Diese Vorschrift dient dem Schutz der materiellen Rechtskraft des Strafurteils bzw. der gerichtlichen Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens durch Bescheidurteil.

§ 35 III 3 GewO). Diese ratio ist bereits deshalb nicht auf staatsanwaltschaftliche Entscheidungen übertragbar, da diese nicht ~~ihre~~ Rechtskraft erlangen. Im Übrigen steht nicht fest, dass die Staatsanwaltschaft mit dem Verfahren ~~es~~ wegen der festgestellten Verstöße betreiben will. Etwasige Ermittlungsmittlungen hat die Antragsstelle nicht vorgezogen.

Schließlich ist auch unbedenklich, dass die Antragstellerin über den Vorfall am 19.8.2016 nicht angehört worden ist. Soweit sie sich diesbezüglich auf Art. 103 I S. 1 beruft, verkennt sie, dass dieser nur rechtlicher Gehör vor Gericht, nicht am im verwaltungsrechtlichen Verfahren durch die Behörde gewährleistet. Zudem widerspricht es auch mit dem Gedanken eines Grundrechtsschutz durch Verfahren, dass die Behörde zunächst Rechtsverstöße dokumentiert und sammelt, bevor sie sich an den Gewerbetreibenden wendet.

- (2) Zweitens lassen die dokumentierten ~~Verstöße~~ Verstöße gegen die Sperrzeit nach § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GewStättV darauf schließen, dass das Café der Antragstellerin - wenn nicht mit, so doch jedenfalls nicht gegen den Willen der Antragstellerin - auch in Zukunft nicht nur innerhalb der zulässigen Zeiten betrieben wird. Denn da die Eingangstüre stets verschlossen war, müssen sich die Gäste zu diesen Zeiten mittels eines Schlüsselzugangs verschaffen haben.

Dies hätte die Antragstellerin leicht durch einen Wechsel des Schlosses abstellen können, selbst wenn sie - wie sie gegenüber der Polizei angab - keinen Überblick über die Schlüssel zum Café zu verfügen. Diese Verstöße wiegen umso schwerer, als zu diesen Nachtzeiten auch Alkohol konsumiert wurde und damit die Gewerbeerlaubnis, die den Ausschank alkoholischer Getränke nicht umfasst, auch diesbezüglich überschritten wurde.

(3) Schließlich lassen dritten die zahlreichen polizeilich festgestellten Abwesenheitszeiten der Antragstellerin bei gleichzeitiger Anwesenheit anderer Personen, die sich gegenüber der Polizei, als Verantwortliche des Betriebs ausgaben, auf ungeordnete Arbeitsverhältnisse im Betrieb schließen. Ein Betrieb, der keiner gesicherten Leistung untersteht, kann jedoch keine Gewähr dafür bieten, dass sich an Recht und Gesetz gehalten wird. So liegen die Dinge auch hier. So hat insbesondere der Bruder

zu

der Antragstellerin wiederholt gegenüber der Polizei zu erkennen gegeben, für das Café verantwortlich zu sein. Dies legt den Verdacht nahe, dass der Bruder der Antragstellerin - der auch nach der behördlichen Schließung des Betriebs - weiterhin über Schlüssel dazu verfügte, als eigentlich Betreiber des Cafés anzusehen ist. Jedenfalls hat aber auch die Antragstellerin am 20.9.2016 gegenüber der Polizei eingeräumt, den Überblick über die denkey des Cafés verloren zu haben, nachdem sie weder auf Nachfrage in der Lage war, Unterlagen zu dem Café auszuhandigen oder die Bedeutung vorhandener Schlüssel zu erläutern.

Jan, Schein  
der Allg. ?

(4) Nach dieser Sachlage war ~~der~~ ~~der~~ der Antragstellerin die Ausübung des Führers zu untersagen. Denn bei § 35 F 1 f. u. O handelt es sich ~~um~~ um eine gebundene Entscheidung.



b) Es besteht auch ein öffentliches  
Interesse am sofortigen Vollzug der  
Zwangsuntersagung im Sinne des  
§ 80 Abs. II Nr. 4 VwStG.

Ein Zuwarten bis zur Bestandskraft  
der Untersagungsverfügung hätte mit  
hoher Wahrscheinlichkeit weitere  
Verstöße gegen Betäubungsmittelrecht  
sowie die geschützten Sperrzeiten  
zur Folge ~~gelaufen~~. Dabei hat die  
Kammer besonderen Wert darauf  
gelegt, welche gesundheitlichen  
Erfahrungen für den Einzelnen von  
Betäubungsmitteln ausgehen sowie  
welche gravierenden Folgen für  
die Allgemeinheit von - mutmaßlich  
Unständigen - <sup>Rechts-</sup> Verstößen im Café  
der Antragstellerin ausgehen. Dieses  
öffentliche Interesse wiegt <sup>schwer</sup> nicht  
zuletzt wegen der gravierenden  
Begleiterscheinungen, welche Be-  
schaffungskriminalität ~~nach~~  
nach dem ~~Eintritt~~ Erfolgs-  
horizont der Straftat nach  
sich zieht und überwiegt  
das Interesse der Antragstellerin  
an der einschlägigen Fortführung  
ihres Gewerbes.

Die Kostenentscheidung beruht auf  
J 154 WGO.

Unterschriften

Braun

Stein

Dr. Steyer

Selbständige Freiberufung!

Es fehlt leider die Berücksichtigung  
von Ziff 2 der Bundesges. Nichts  
auch zum maßgeb. Zeitpunkt.

MP